



AGB – Mulden- und Containerservice

Definition Auftraggeber/in:

Als Auftraggeber/in gilt diejenige Person, welche die Mulden- und Containerbestellung auslöst.
Wird im Folgenden Auftraggeber genannt.

Bitte beachten Sie Folgendes bei der Mulden- und Containerbefüllung:

1. Zufahrt und Standort

- 1.1 Der Mulden- oder Containerstandort muss gewählt werden, dass am vereinbarten Liefer- und Abholtermin die Zufahrt frei ist. Der Mehraufwand für eine zweite Anfahrt wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 1.2 Schäden, welche durch Anweisungen des Auftraggebers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Auftraggeber verpflichtet, den Chauffeur frühzeitig und korrekt einzuweisen, wenn nötig ist eine Hilfsperson zu stellen. Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden/Container ausreicht und den Untergrund allenfalls mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlage) zu schützen. Unterlässt dies der Auftraggeber, haftet er für allfällige Schäden infolge Muldenabsetz- oder -aufnahmetätigkeiten, die nicht fahrlässig durch den Chauffeur verursacht wurden. Dieselben Bestimmungen gelten auch gegenüber Dritten.

2. Bewilligung

- 2.1 Falls ein Behälter auf einem öffentlichen Platz abgestellt werden muss, ist es Sache des Auftraggebers sich zu erkundigen, ob eine Bewilligung benötigt wird. Wenn ja, ist diese durch den Auftraggeber zu beantragen.

3. Signalisation

- 3.1 Die Signalisation, das Beleuchten und das Abdecken der Transportbehälter sind Sache des Auftraggebers.

4. Behälter umstellen

- 4.1 Das Umstellen von Mulden- und Containern wird nach Aufwand verrechnet.

5. Sondermüll- und Gefahrenstoffe

- 5.1 Die nachfolgenden Sondermüll- und Gefahrenstoffe gehören nicht in die Mulden- und Container: Farben, Lacke, Öle, Treibstoffe, Munition, Batterien, Leuchtmittel, Medikamente, Kadaver, Chemikalien und weitere Sonderstoffe. Für direkte und indirekte Schäden und Kosten, welche durch Sondermüll- und Gefahrenstoffe verursacht werden, haftet der Auftraggeber.

6. Nutzlast/Überladung

- 6.1 Die maximal zulässige Nutzlast darf nicht überschritten werden. Das Überladen von Transportbehältern respektive Fahrzeugen ist gemäss Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Alle Umtriebskosten, welche für eine Umladung des Transportgutes erforderlich sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Informationen über Masse und Gewichte der einzelnen Behälter können bei Bestellung eingeholt werden.

7. Beschädigungen/Verschmutzung

- 7.1 Der Auftraggeber haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung an den Transportbehältern entstehen (z.B. Brand, Deformation, Verlust der Behälter). Verschmutzungen durch z.B. Beton, Farben, Schlamm oder dergleichen, werden vom Auftraggeber entfernt. Falls wir die Entfernung der Verschmutzung übernehmen, werden die Kosten, die dabei entstehen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8. Materialklassierung

- 8.1 Die definitive Klassierung des Materials erfolgt durch den Chauffeur oder die Annahmestelle nach Leerung des Behälters.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennen Sie diese Bestimmungen sowie alle unsere AGB's.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne unter der Telefonnummer 071 622 28 88.

Weinfelden, 26. Juli 2016

HUBER Umweltlogistik AG